

# WOHNGELD

Unter Berücksichtigung des Wohngeld-Plus-Gesetzes ab dem 1. Januar 2023

## Tipps für Mieter/innen zur Begleichung der Wohnkosten

**Wohngeld ist eine sozialpolitische Leistung des Bundes und der Länder die verhindern soll, dass aufgrund finanzieller Probleme Unterkunftskosten nicht mehr beglichen werden können. Das Wohngeld wird seit 1965 gewährt und wurde zuletzt durch das Wohngeld-Plus-Gesetz wesentlich verbessert.**

### ■ Anspruch auf Wohngeld

Anspruch auf Wohngeld haben Mieter/innen oder auch Eigentümer/innen einer selbst genutzten Immobilie. Je nach Art der Nutzung wird für Mieter/innen Mietzuschuss oder für Eigentümer/innen ein Lastenzuschuss gezahlt. Die grundlegende Zugangsberechtigung für Wohngeld ist nicht geändert worden.

Wohngeldberechtigt sind Haushalte mit einem geringen Einkommen, insbesondere Familien, Alleinerziehende sowie Senior/innen. Wohngeld wird damit als Zuschuss an Haushalte gezahlt, deren Einkommen in der Regel knapp oberhalb der Grundsicherungsgrenze liegt.

Vom Wohngeld ausgeschlossen sind Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II sowie von Leistungen nach dem SGB XII, außer wenn diese Leistung lediglich als Darlehen gewährt wird. Der Kinderzuschlag (Zuschlag zum Kindergeld für Familien/Alleinerziehende mit geringem Einkommen) kann jedoch parallel zum Wohngeld bezogen werden. Auch Bezieher/innen von Arbeitslosengeld I können Wohngeld erhalten.

### Wohngeld für Studierende

Auch Studierende können unter einigen Umständen Wohngeld erhalten. Eine mögliche Voraussetzung für die Bewilligung ist der Nachweis, dass ein Anspruch nach dem BAföG – dem Grunde – nach nicht besteht. Dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen die Ausbildung nach dem BAföG nicht förderungsfähig (beispielsweise Teilzeit- oder Promotions-Studium) ist.

Eine Bewilligung ist ebenfalls möglich, wenn nur deshalb kein BAföG geleistet wird, weil

- für die Förderung eines Zweit-/Ergänzungs- oder Aufbaustudiums die Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- Studierende ohne wichtigen oder unabwiesbaren Grund die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt haben oder
- die Altersgrenze des BAföG überschritten wurde oder
- die BAföG-Förderhöchstdauer überschritten wurde und keine Förderung über die Förderhöchstgrenze hinaus erfolgte und danach auch keine Hilfe zum Studienabschluss möglich war.

Zudem ist Wohngeld möglich, wenn BAföG ausschließlich als Darlehen gezahlt wird.

In allen Fällen ist eine Negativbescheinigung (also die Ablehnung des BAföG-Antrags), in der einer dieser Gründe bestätigt wird, erforderlich.

Diese Regelungen gelten analog auch für Bezieher/innen von Berufsausbildungshilfe (BAB).

#### TIPP:

Da die Beurteilung der Frage, ob BAföG dem Grunde nach oder der Höhe nach abgelehnt wurde, nicht immer ganz einfach ist, empfehlen wir eine fachkundige Beratung – beispielsweise durch das Studentenwerk.

### Wohngeld für Bewohner/innen einer Wohngemeinschaft

Auch Bewohner/innen einer Wohngemeinschaft können Anspruch auf Wohngeld haben. In diesem Fall zählt die Person als alleinige/r Antragsteller/in und ist als Einpersonenhaushalt zu betrachten. Die anderen Mitbewohner/innen stellen ebenfalls je einen Einpersonenhaushalt dar, deren Einkommen bei der Berechnung des Wohngeldes auch nicht berücksichtigt wird. Die Wohngeldstelle ist jedoch berechtigt, den Gesamtmietvertrag zu prüfen. Die Miethöhe für den Antragstellenden auf Wohngeld muss sich aus der Gesamtmiete in schlüssiger Form (möglichst durch Untermietvertrag) ableiten lassen.

### Wohngeld und Vermögen

Nach § 21 WoGG besteht ein Wohngeldanspruch nicht, soweit die Inanspruchnahme missbräuchlich wäre; dies meint insbesondere wegen erheblichen Vermögens. Zu beachten ist, dass in der gesetzlichen Regelung ein Vermögensfreibetrag nicht konkret festgeschrieben ist. Erhebliches Vermögen im Sinne des Wohngeldgesetzes ist in der Regel dann vorhanden, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens der zu berücksichtigten Haushaltsmitglieder folgende Freibeträge übersteigt:

- 60.000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und
- 30.000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied

Aufgrund besonderer Einzelfallsituationen kann auch ein höheres Vermögen noch nicht als erheb-

liches angesehen werden (z. B. keine vorhandenen Alterseinkünfte, besondere krankheitsbedingte Aufwendungen u.a.).

#### TIPP:

Im Falle der Ablehnung wegen erheblichen Vermögens lohnt sich häufig ein Widerspruchsverfahren und die Prüfung der Freibeträge im konkreten Einzelfall.

### ■ Antrag auf Wohngeld

Wohngeld wird auf Antrag gewährt. Dabei wird Wohngeld ab dem Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wurde. Die Antragstellung kann auch online oder formlos erfolgen, notwendige Unterlagen sowie Belege für die Anspruchsvoraussetzungen können nachgereicht werden.

Der formlose Antrag empfiehlt sich zum Zwecke der Sicherung des Anspruchsbeginns, also insbesondere kurz vor Ende des Monats.

Um eine möglichst baldige Bearbeitung zu erreichen, empfiehlt es sich, den Antrag auf dem vorgesehenen Antragsformular einzureichen. Alle Antragsformulare finden Sie auf der Seite des Berliner Senats unter

[www.service.berlin.de/dienstleistung](http://www.service.berlin.de/dienstleistung) bei Wohngeld.

Wenn Sie den Antrag online stellen wollen, sollten Sie die erforderlichen Nachweise (dazu sogleich) möglichst auch eingescannt hochladen können.

Papierformulare erhält man weiterhin beim bezirklichen Bürgeramt.

Wichtigste Unterlagen bei der Antragstellung sind:

- Ausweis
- Mietvertrag
- letzte Betriebskostenabrechnung
- Nachweis über Mietzahlungen für die letzten drei Monate
- Einkommensnachweise für alle Haushaltsmitglieder
- je nach persönlicher Situation können weitere Unterlagen erforderlich sein, wie
  - Nachweis über Unterhaltsverpflichtungen
  - Fragebogen für Auszubildende, Schüler und Studierende

## TIPP:

Der Antrag sollte möglichst frühzeitig und gegebenenfalls auch vorsorglich gestellt werden.

Wohngeld wird für einen bestimmten Zeitraum – in aller Regel für ein Jahr – befristet bewilligt. Nach Ablauf der Befristung muss ein Weiterbewilligungsantrag eingereicht werden, wenn man weiterhin Leistungen beziehen will (siehe unten bei Bewilligungszeitraum). Die Erhöhung der Leistung ab dem 1. Januar 2023 erfolgte für Bezieher/innen von Wohngeld jedoch automatisch. Hierfür war kein gesonderter Antrag erforderlich.

## ■ Voraussetzungen für Wohngeld

Die Wohngeldbewilligung hängt im Wesentlichen von den folgenden Faktoren ab:

- Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
- Höhe des Gesamteinkommens
- Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung

### Wer ist Haushaltmitglied?

Zu den Haushaltmitgliedern zählen neben der wohngeldberechtigten Person alle im Haushalt lebenden Personen, die in einer engeren Beziehung zu dieser Person stehen (wie: Ehegatt/in, Lebenspartner/in; Personen, die in einer Verantwortung- und Einstehensgemeinschaft leben; Kinder einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder; Geschwister und andere Verwandte sowie Pflegekinder). Nicht zur Haushaltsgemeinschaft zählen Personen, die in einer Wohngemeinschaft leben (dazu oben bei Sonderfall Wohngemeinschaft).

Nicht als Haushaltmitglied zählen auch Personen, die vom Wohngeld ausgeschlossen sind, wie Bezieher/innen von Bürgergeld oder Sozialhilfe, sowie Personen mit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

### Was ist beim Gesamteinkommen zu beachten?

Das Gesamteinkommen ermittelt sich aus dem Jahreseinkommen (Achtung: Brutto!) aller zu berücksichtigen Haushaltsmitglieder abzüglich bestimmter Freibeträge und Abzugsbeträge, wobei  $\frac{1}{12}$  des Jahreseinkommens als monatliches Einkommen berücksichtigt wird.

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens jeweils 10% abzuziehen, wenn im Bewilligungszeitraum zu leisten sind:

- Steuern vom Einkommen
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

Werden auf alle drei aufgeführten Abgaben Zahlungen geleistet, so beträgt der Abzugsbetrag insgesamt 30%.

### Freibeträge (§ 17 Wohngeldgesetz)

Folgende Freibeträge werden berücksichtigt:

- Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100% erhalten einen Freibetrag in Höhe von 1.800 Euro auf das anzurechnende Jahreseinkommen.
- Auch schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung unter 100% erhalten diesen Freibetrag, wenn sie pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind und häuslich oder teilstationär gepflegt werden.

Diese Freibeträge werden für alle Familienmitglieder gewährt, die diese Voraussetzungen erfüllen.

### Weitere Freibeträge

Vom Einkommen abzusetzen ist beispielsweise auch ein Freibetrag

- für ein Kind, wenn es Haushaltmitglied ist und noch nicht 25 Jahre alt ist, ein Freibetrag in Höhe des Einkommens des Kindes, jedoch höchstens 1.200 Euro jährlich,
- für alleinerziehende Elternteile in Höhe von 1.320 Euro, wenn ein berücksichtigungsfähiges Haushaltmitglied ausschließlich mit einem Kind oder mehreren Kindern Wohnraum gemeinsam bewohnt und mindestens eines der Kinder noch nicht 18 Jahre alt ist und Kindergeld bewilligt wurde,
- ein anrechnungsfreier Betrag bis zu 480 Euro jährlich regelmäßige Geld- und Sachleistungen von einer natürlichen Person, die gegenüber dem Empfänger nicht vorrangig gesetzlich unterhaltspflichtig ist oder war (Geldgeschenke aus der Familie) oder von einer juristischen Person insbesondere von gemeinnützigen Organisationen.

### Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens sind die folgenden zu erwartenden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflicht abzuziehen:

- bis zu 3.000 Euro jährlich für ein Kind, sofern an das Kind als Haushaltmitglied bei dem anderen Elternteil Unterhalt geleistet wird
- bis zu 6.000 Euro für einen früheren oder dauernd getrenntlebenden Ehepartner, der oder die kein Haushaltmitglied ist
- bis zu 3.000 Euro jährlich für eine sonstige Person, die kein Haushaltmitglied ist, soweit

es sich um eine gesetzliche Unterhaltspflicht handelt

(z. B. Unterhalt für ein studierendes Kind)

- in den Fällen der gesetzlichen Unterhaltspflicht, in denen ein Unterhaltstitel (notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, Unterhaltstitel oder ein Bescheid des Jugendamtes) vorliegt, die jährlich tatsächlichen Aufwendungen

Weitere Besonderheiten der konkreten Einkommensberechnung sind im Einzelfall zu prüfen.

Entgegen einer oft vertretenen Meinung gibt es im Wohngeldrecht kein Mindesteinkommen, sondern lediglich eine *Plausibilitäts-Prüfgrenze*. Dies bedeutet, dass bei sehr geringem Einkommen plausibel erklärt werden muss, wie von diesem Einkommen der Lebensunterhalt – ohne die Miete – bestritten werden kann, z. B. durch den Verbrauch von Vermögensrücklagen. Dies soll dazu dienen, dass das Wohngeld wirklich zur Deckung der Kosten der Wohnung und nicht für den Lebensunterhalt verwendet wird.

Diese *Prüfgrenze* liegt bei etwa 80% des sozialhilferechtlichen Bedarfs, so dass beispielsweise der alleinige Bezug von Kindergeld als nicht plausibel gelten würde. Gerade bei Einkommen, die unterhalb der Regelsätze für Bürgergeld oder Sozialhilfe liegen, empfehlen wir daher dringend eine Beratung im Einzelfall – und dies möglichst bereits vor der Antragstellung.

## ■ Welche Miete ist zuschussfähig?

Die Miete wird nicht unbedingt in voller Höhe berücksichtigt. Der monatliche Höchstbetrag für die Miete ist beschränkt durch die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und durch die Mietstufen. Diese dienen zur Unterscheidung der regional unterschiedlichen Miethöhen und reichen von Mietstufe I (günstigste) bis zur Mietstufe VII (teuerste). Für Berlin gilt einheitlich die Mietstufe IV mit folgenden Höchstbeträgen für Miete und Belastung (Werte für 2023 – siehe Rechenbeispiel 1).

## Höhe des Lastenzuschusses bei selbst genutztem Wohneigentum

Der Lastenzuschuss bei selbstgenutztem Wohneigentum entspricht bezüglich der maximal möglichen Kosten den Werten für eine Bruttokaltmiete. Da es – insbesondere bei eigenem Haus – relativ kompliziert ist festzustellen, welche Kostenarten in die Berechnung des Lastenzuschusses einfließen können und welche nicht, empfehlen wir eine vorherige Beratung.

### 1. Rechenbeispiel für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

Zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder	laut § 23 Abs. 2 WoGV in Euro	inkl. neuer Klimakomponente gem. WoGG in Euro	inkl. Entlastung Heizkosten, Klimakomponente in Euro
1	491,00	510,20	620,60
2	595,00	619,80	762,40
3	708,00	737,60	907,80
4	825,00	859,40	1.057,20
5	944,00	983,20	1.208,60
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	114,00	118,80	146,40

## ■ Wie wird das Wohngeld konkret ermittelt, von welchen Faktoren hängt es ab?

### Haushaltsmitglieder

Zunächst muss die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder bestimmt werden.

#### TIPP:

Beachten Sie die Besonderheiten bei Wohngemeinschaften: Nicht alle Mitglieder der Wohngemeinschaft zählen als Haushaltsmitglieder (dazu bereits oben).

### Berechnung des Gesamteinkommens

Beim Gesamteinkommen wird zunächst das Jahreseinkommen berücksichtigt. Das monatliche Gesamteinkommen ist dann  $\frac{1}{12}$  des Jahreseinkommens. Kindergeld und Kinderzuschlag bleiben bei der Einkommensermittlung außer Betracht. Vom Jahreseinkommen sind insbesondere je 10% für den Fall, dass Steuern vom Einkommen geleistet werden, sowie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, sowie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet werden, abzusetzen. Werden alle drei aufgeführten Zahlungen geleistet, so beträgt der Absetzbetrag insgesamt 30%. Weitere Freibeträge bestehen für Schwerbehinderte und/ oder alleinerziehende Elternteile, wenn das Elternteil ausschließlich mit Kindern zusammen wohnt und mindestens eins der Kinder noch nicht 18 Jahre alt ist (siehe auch oben).

### Berechnung der zuschussfähigen Miete (für Berlin: Mietstufe IV)

Die Berechnung der zuschussfähigen Miete ist abhängig von der

- (Brutto-)Kaltmiete,
- Klimakomponente

Die Klimakomponente ist ein Zuschlag bei energetischer Sanierung des Gebäudes oder energieeffizienten Neubauten (§ 12 Abs. 7 WoGG).

- Heizkostenkomponente

Die Heizkostenkomponente berücksichtigt die Kosten der Heizung der Wohnung in Form einer Pauschale – durchschnittlich werden 1,20 Euro je Quadratmeter Wohnfläche übernommen (§ 12 Abs. 6 WoGG).

### Bewilligungszeitraum für Wohngeld

Der Anspruch von Wohngeld beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Behörde eingegangen ist. In der Regel wird das Wohngeld für zwölf Monate berechnet und bewilligt. Wird in diesem Zeitraum absehbar eine Änderung eintreten, zum Beispiel durch Aufnahme einer Ausbildung eines Haushaltsmitglieds oder Auszug eines Haushaltsmitglieds zur Aufnahme eines Studiums, kann der Bewilligungszeitraum auch verkürzt werden. In jedem Fall muss nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ein Weiterbewilligungsantrag gestellt werden. Eine automatische Weitergewährung erfolgt nicht.

Nur in Ausnahmefällen kann Wohngeld rückwirkend bewilligt werden. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn Bürgergeld (nach dem SGB II) beantragt wurde und dieser Antrag erst nach

mehreren Monaten abgelehnt wird. Ein sodann eingereichter Antrag auf Wohngeld wirkt zurück auf den ursprünglichen Antrag auf Gewährung der anderen Sozialleistung.

## ■ Was müssen Wohngeldberechtigte seit dem 1. Januar 2023 konkret beachten?

### Bezieher/innen von Wohngeld

Alle Personen die bereits Wohngeld beziehen und für deren Leistungsbewilligung über den 1. Januar 2023 hinausging, mussten keinen gesonderten Antrag stellen, da das Wohngeldamt von Amts wegen neu entscheiden musste. Ergab sich bei der Neuberechnung kein höherer Wohngeldanspruch, verblieb es bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraumes bei dem bereits bewilligten Wohngeld, anderenfalls wurde die Nachzahlung berechnet.

Bezieher/innen von Wohngeld erhalten weitere Vergünstigungen, so dass sich auch aus diesem Grund der Wohngeldantrag lohnt, selbst wenn nur ein geringer Anspruch besteht. Bezieher/innen von Wohngeld können den „Berechnungsnachweis Berlin-Ticket S“ beantragen. Dieser ersetzt den bisherigen Berlin-Pass. Der Berechnungsnachweis bietet vergünstigten Zugang zu:

- Bussen und Bahnen im Tarifbereich AB
- Museen, Theater, Konzerten, Kinos
- Schwimmbädern
- Zoo, Tiergarten, Botanischer Garten
- Bibliotheken
- Kurse in der Volkshochschule oder in der Musikschule

### Personen, die bisher kein Wohngeld bezogen haben

Da ohne konkrete Berechnung kaum nachvollziehbar ist, ob ein Leistungsanspruch bestehen könnte, empfehlen wir allen Personen, die bisher kein Wohngeld beziehen, jedoch aufgrund der steigenden Miet- und Energiekosten finanziell belastet sind, vorsorglich zunächst probeweise einen etwaigen Leistungsanspruch durchrechnen zu lassen und anschließend gegebenenfalls einen Antrag auf Wohngeld zu stellen.

Durch das Wohngeld-Plus-Gesetz ist nun eine vorläufige Zahlung des Wohngeldes möglich. Dies kommt dann in Frage, wenn zur Feststellung des Wohngeldanspruches voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und mit hinreichender

Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf Wohngeld besteht. Die Entscheidung über die vorläufige Zahlung des Wohngeldes steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Entscheidung und diese kann ggf. auch zu einer Rückforderung führen.

Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes keine endgültige Entscheidung, gilt eine vorläufig bewilligte Zahlung als abschließend festgesetzt (siehe Tabelle unten).

#### TIPP:

Da selbst die Wohngeldämter aufgrund der vielen zu erwartenden Anträge lange Bearbeitungszeiten erwarten, empfehlen wir,

- bereits bei der Antragstellung ausdrücklich eine vorläufige Zahlung des Wohngeldes zu beantragen und / oder
- sofern nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Monaten seit der Antragstellung keine Entscheidung ergangen ist, ein gerichtliches Untätigkeits-Verfahren einzuleiten.

## ■ Rechenbeispiele

### Rechenbeispiel für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied

Alleinstehende Rentnerin; Einkommen: Rente, Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, keine Steuern vom Einkommen; Wohnort: Berlin (Mietstufe IV). (siehe Rechenbeispiel 2).

### Rechenbeispiel für drei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

Familie, Alleinerziehende mit 2 Kindern (9 und 13 Jahre); Einkommen: Alleinerziehende ist Arbeitnehmerin, Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung, keine Steuern vom Einkommen;

Unterhaltsvorschuss für die Kinder; Wohnort: Berlin (Mietstufe IV).

Hinzu können Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sowie Kindergeld kommen. Darüber hinaus kann ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestehen (siehe Rechenbeispiel 3 auf Seite 4).

#### TIPP:

Wie aus den Beispielen ersichtlich, sind viele Probleme bei der einzelnen Berechnung zu berücksichtigen. So ist zum Beispiel zu prüfen, wie sich der Wohngeldanspruch der Rentnerin verändert, wenn sie eine Nebentätigkeit ausübt

### 2. Rechenbeispiel für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied

Monatliche Bruttorente	860,00 Euro
Werbungskosten-Pauschbetrag	- 8,50 Euro
	851,50 Euro
Pauschaler Abzug (10 %)	- 85,15 Euro
Monatliches Gesamteinkommen	766,35 Euro
Zu zahlende monatliche Bruttokaltmiete	335,00 Euro
Höchstbetrag	366,20 Euro (plus 19,20 Euro Klimakomponente)
Zu berücksichtigende Miete	335,00 Euro
Wohngeld	250,00 Euro



### 3. Rechenbeispiel für drei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

	Alleinerziehende	Unterhaltsvorschuss für die Kinder
Monatliches Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld)	1.460,00 Euro	590,00 Euro
Pauschaler Abzug (20 %)	- 292,00 Euro	0,00 Euro
	1.168,00 Euro	590,00 Euro
Summe der Einkommen		1.758,00 Euro
Abzüglich Alleinerziehenden-Freibetrag (jährlich 1.320,00 Euro)		-110,00 Euro
Monatliches Gesamteinkommen		1.648,00 Euro
Zu zahlende monatliche Bruttokaltmiete		650,00 Euro
Höchstbetrag		882,60 Euro (plus 29,60 Euro Klimakomponente)
Zu berücksichtigende Miete		650,00 Euro
Wohngeld		381,00 Euro

oder wie sich der Wohngeldanspruch verändert, sofern die alleinerziehende Mutter aufgrund einer längeren Erkrankung ein geringeres Einkommen erzielt. In allen Fallkonstellationen sind ergänzende Ansprüche wie Grundsicherungsleistungen, steuerliche Leistungen wie Kinderzuschlag und anderes zu berücksichtigen.

Eine sozialrechtliche Beratung im Einzelfall wird daher dringend empfohlen.

### ■ Welche Änderungen müssen Wohngeldbeziehende mitteilen?

Ergeben sich nach dem Antrag auf Wohngeld Änderungen, die Auswirkungen auf die Berechnungsgrundlage haben, müssen diese umgehend mitgeteilt werden. Diese Änderungen können sein:

- Anzahl der Haushaltsmitglieder (Änderung beispielsweise durch Aus- oder Zuzug von Personen, Geburt eines Kindes, Verlust des Wohngeldanspruchs eines Haushaltsmitglieds oder Tod eines Haushaltsmitglieds.)
- Änderung des Haushaltseinkommens (Erhöht oder vermindert sich das Haushaltseinkommen, besteht zunächst Mitteilungspflicht durch Übersendung der neuen Einkommensnachweise. Eine Veränderung des Wohngeldanspruchs tritt ein, wenn diese Änderung mehr als 15% beträgt. Bei einer Einkommenserhöhung wird das Wohngeld in diesem Fall entsprechend gekürzt.)
- Änderung bei den Wohnkosten (Mitzuteilen sind Veränderungen der Miethöhe beziehungsweise Veränderungen bei den Eigentumslasten. Der Veränderungsmitteilung sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.)
- Umzug (Es ist zu berücksichtigen, dass nur für die konkret bewohnte Wohnung Wohngeld ge-

währt werden kann. Der Anspruch auf Wohngeld erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Wohnraum, für den das Wohngeld bewilligt wurde, nicht mehr bewohnt wird. Dies gilt auch, sofern man innerhalb eines Hauses in eine andere Wohnung umzieht. In jedem Fall ist für die neue Wohnung ein neuer Wohngeldantrag zu stellen. Maßgeblich ist auch das tatsächliche Bewohnen der Wohnung, nicht die bestehende Mietzahlungsverpflichtung!)

Insgesamt sind Änderungen der Verhältnisse zu berücksichtigen, so dass eine verspätete Mitteilung zur Rückforderung des bereits erbrachten Wohngeldes führen kann. Es gelten die allgemeinen sozialrechtlichen Regelungen für Erstattungen.

Andererseits ist eine Änderung der Berechnung des Wohngeldes erst bei Mieterhöhungen um mindestens 10% oder bei Einkommensverringern um mindestens 10% – und auch dies nur auf gesonderten Antrag hin – möglich.

### ■ Streitigkeiten im Zusammenhang mit Wohngeld

Sofern Sie mit dem Wohngeldbescheid oder mit der Ablehnung des Antrages auf Wohngeld nicht einverstanden sind, können Sie gegen die Entscheidung Widerspruch erheben. Der Widerspruch wird durch die Wohngeldstelle selbst oder das Rechtsamt des Stadtbezirks bearbeitet und führt zu einer Prüfung des Anspruchs. Hier gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, so dass der Widerspruch nicht konkret begründet werden muss. Es wäre ausreichend, mitzuteilen, was mit dem Widerspruch angestrebt wird (Gewährung eines höheren Wohngeldes oder Bewilligung von Leistungen). Eine konkrete Begründung erhöht jedoch oftmals die Chancen einer Erhöhung der bewilligten Leistung.

Ein Widerspruch kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides erhoben werden. Diese Frist beginnt mit dem Zugang des Bescheides bei Ihnen. Nach dem Gesetz gilt dieser am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als zuge-

stellt. Sollte er Ihnen nicht oder erst später gestellt worden sein, müsste die Behörde den früheren Zugang belegen.

Ein Widerspruch muss schriftlich erhoben werden oder zur Niederschrift eingelegt werden. Letzteres bedeutet, dass Sie bei der Behörde persönlich vorsprechen, den Widerspruch erklären und ihn dort unterschreiben müssen.

Ein Widerspruch mit einfacher E-Mail ist unwirksam. Auch wenn die E-Mail zwischenzeitlich als Kommunikationsmittel anerkannt ist, ist ein Widerspruch per E-Mail nur möglich, wenn er eine qualifizierte elektronische Signatur oder mit einer absenderauthentifizierten Übersendung (zum Beispiel De-Mail) erhoben wurde.

Sofern der Widerspruch abgelehnt wird, können Sie das gerichtliche Klageverfahren einleiten. Zuständig für Klagen in Wohngeldangelegenheiten ist das Verwaltungsgericht, nicht das Sozialgericht. Inzwischen wurde geklärt, dass für Wohngeldklagen keine Gerichtskosten anfallen. Für das gerichtliche Verfahren kann, sofern Sie anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen, Prozesskostenhilfe beantragt werden. Für die Gewährung von Prozesskostenhilfe gilt insbesondere die Vermögensgrenze der Sozialhilfe (derzeit 10.000 Euro).

**Bitte beachten Sie: Wir vermitteln Ihnen hiermit zwar viele Tipps und Informationen, können jedoch nur einen Überblick geben und auch nur die Rechtslage bei Drucklegung einbeziehen. Diese allgemeinen Informationen ersetzen nicht die für Ihren konkreten Fall erforderliche individuelle Rechtsberatung.**

**Nehmen Sie zur Beratung die nötigen Unterlagen – insbesondere bereits erhaltene Wohngeldbescheide und Antragsunterlagen – mit.**



**BERLINER MIETER GEMEINSCHAFT E.V.**

**Berlins engagierte und preisgünstige Mieterorganisation bietet**

- Persönliche Mietrechtsberatung durch spezialisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- Beratungsstellen in allen Bezirken
- Telefonische Mietrechtsberatung
- Sozialberatung
- Rechtsschutz bei Mietprozessen
- Umfangreiches Informationsmaterial
- Unterstützung von Hausversammlungen

Möckernstraße 92/Ecke Yorckstraße 10963 Berlin  
Tel. 030 - 2168001 [www.bmgev.de](http://www.bmgev.de)